



# Jahresbericht 2014

**Landratsamt Freising**

AMT FÜR  
**JUGEND UND**  
FAMILIE

## **Mitarbeit am Jahresbericht 2014:**

Marion Arndt  
Martina Bock  
Maria Braun  
Astrid Brunner  
Tina Butt  
Norbert Flötzinger  
Arabella Gittler-Reichel  
Brigitte Huber  
Wolfgang Kopf  
Hubert Lösch  
Anna Lehner  
Christina Manhart  
Barbara Pauli  
Gabriele Schäffler  
Christine Schönemann-Swetlik  
Maria Schranner  
Sonja Seisenberger  
Christina Winter

## **Impressum:**

---

Landratsamt Freising  
Amt für Jugend und Familie  
Landshuter Straße 31  
85356 Freising  
Tel.: 08161 – 600 253  
E-Mail: [amtjugendfamilie@kreis-fs.de](mailto:amtjugendfamilie@kreis-fs.de)

**Redaktion und Gestaltung:**  
Brigitte Huber

© 2015 Landratsamt Freising  
Amt für Jugend und Familie

## Inhaltsverzeichnis

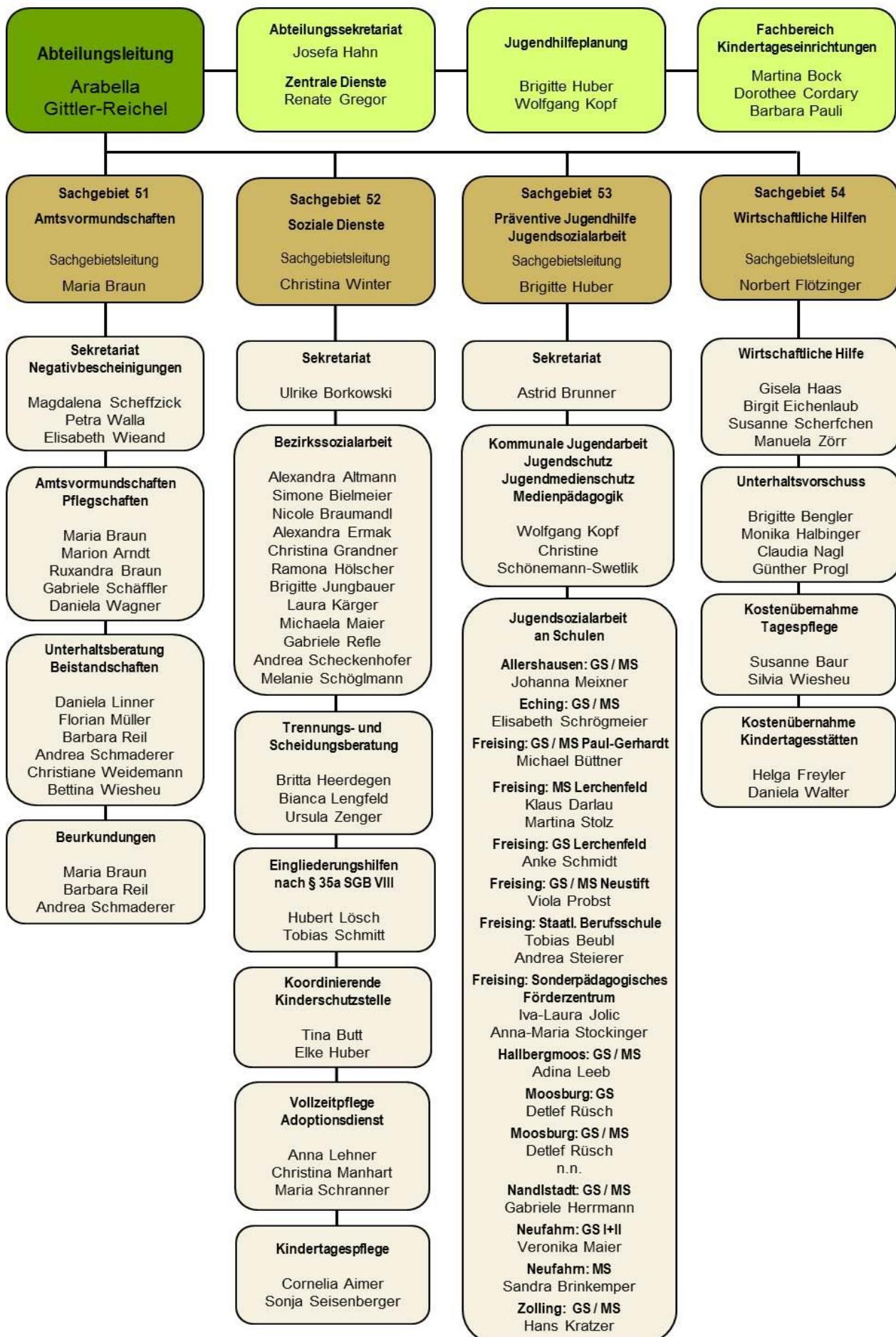
	Seite
Organigramm	5
Vorwort	7
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	9
2. Kindertagesbetreuung	10
3. Kommunale Jugendarbeit	16
4. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz – Mädchenarbeit - Jungenarbeit	21
5. Jugendsozialarbeit an Schulen	25
6. Jugendgerichtshilfe	27
7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	29
8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	30
9. Unterhaltsvorschuss	34
10. Adoptionsdienst	36
11. Formlose erzieherische Beratung	38
12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	39
13. Trennungs- und Scheidungsberatung	41
14. Begleitete Umgangskontakte	42
15. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	43
16. Hilfen zur Erziehung	46
16.1 Ambulante Hilfen	47
16.2 Teilstationäre Hilfen	53
16.3 Stationäre Hilfen	55
17. Hilfe für Junge Volljährige	59
18. Eingliederungshilfe	60



# Landratsamt Freising

## Amt für Jugend und Familie Freising – Abteilung 5

Stand: Mai 2015





## Vorwort



Das Jahr 2014 war geprägt von gesellschaftlichen Herausforderungen aber auch von vielfältigen neuen Aufgaben innerhalb des Amtes für Jugend und Familie, dessen Leitung ich am 01. April 2014 übernommen habe.

Kriegsunruhen in einigen Ländern der Welt führten dazu, dass das Thema „Migration“ einen Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2014 bildete und auch in Zukunft bilden wird. Da die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) insbesondere in der Stadt München und in grenznahen Gebieten ankommen, werden sie im Rahmen einer sogenannten „Zuweisung“ an alle übrigen Landkreise weiter verteilt. Für den Landkreis Freising liegt die Quote aktuell bei 3,6% von insgesamt 3500 erwarteten jungen Menschen in Bayern. Entsprechend der Aufteilung auf die Regierungsbezirke wird das Amt für Jugend und Familie Freising im Zeitraum 2014 bis einschließlich 2015 für 88 junge Menschen zusätzlich zuständig werden - falls die Flüchtlingszahlen sich nicht noch weiter erhöhen. In diese Zahl wurden die Jugendlichen, die durch unsere Amtsvormundschaft betreut werden, noch nicht mit einbezogen.

Im vergangenen Jahr galt es, ein entsprechendes Angebot der stationären Jugendhilfe gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu entwickeln. Neben der stationären Jugendhilfe bietet auch die Integration in eine Familie eine gute Möglichkeit, die Jugendlichen optimal zu betreuen. Etliche Familien und alleinstehende Personen wollten an dieser Form der Integration gerne aktiv mitwirken und ließen sich zu diesem Zweck als „Vollzeitpflegepersonen“ überprüfen.

Dieses „Freisinger Modell“ sieht für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die dem Landkreis Freising zugeteilt werden, einen bedarfsgerechten Platz innerhalb der Jugendhilfe vor. Gleichzeitig werden Familien, die einen Platz in ihrem Haushalt für einen jungen Menschen aus dieser Gruppe anbieten, sozialpädagogisch begleitet. Dadurch ist auch gewährleistet, dass die jungen Menschen ihren Platz zeitnah wechseln können, wenn dies notwendig werden sollte. Die gute Vernetzung aller Beteiligten (Fachkräfte und ehrenamtlicher Helferkreis) ermöglicht, bestehende Angebote aufeinander abzustimmen und neue Angebote gemeinsam zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde eine Netzwerkbeauftragte vom Amt für Jugend und Familie eingesetzt.

Der Fachtag „migrationssensibler Kinderschutz“ im November des Jahres machte deutlich, dass auch im Bereich des Kinderschutzes zusätzliche Kenntnisse und Informationen unabdingbar sind, um den Spagat zwischen Unterstützung und Kontrolle/Wächteramt verantwortlich aber eben auch sensibel im Umgang mit den Elternteilen aus den verschiedensten Ländern der Welt handhaben zu können.

Personell galt es ebenfalls, sich flexibel und konzeptionell auf die veränderte Situation einzustellen. Am 01.10.2014 eröffnete eine Übergangseinrichtung der Landeshauptstadt München für 96 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Gemeinde Hallbergmoos; die Amtsvormundschaften der dort untergebrachten jungen Menschen werden durch die Mitarbeiterinnen unseres Amtes geführt. Dadurch entstand zusätzlicher Personalbedarf. Auch im Bereich der sozialen Dienste soll ein Fachbereich für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingerichtet werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr hohes Engagement, ihre Flexibilität und ihr professionelles Handeln in diesen herausfordernden Situationen und in ihren alltäglichen Aufgaben bedanken. Mein Dank richtet sich auch an die freien Träger, mit deren Unterstützung eine Einrichtung der Jugendhilfe bereits innerhalb weniger Wochen eröffnet wurde und aktuell weitere Objekte zu diesem Zweck geprüft werden.

Ich danke Herrn Landrat Josef Hauner und den Kolleginnen und Kollegen des Landratsamtes, den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, sowie den Verantwortlichen aus allen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und den ehrenamtlich tätigen Kräften. Besonders erwähnen möchte ich auch die Anregungen, die uns von den Jugendlichen selbst zu Teil wurden.

Gemeinsam sind wir auch weiterhin für junge Menschen und ihre Familien gerne da; nach dem Motto:



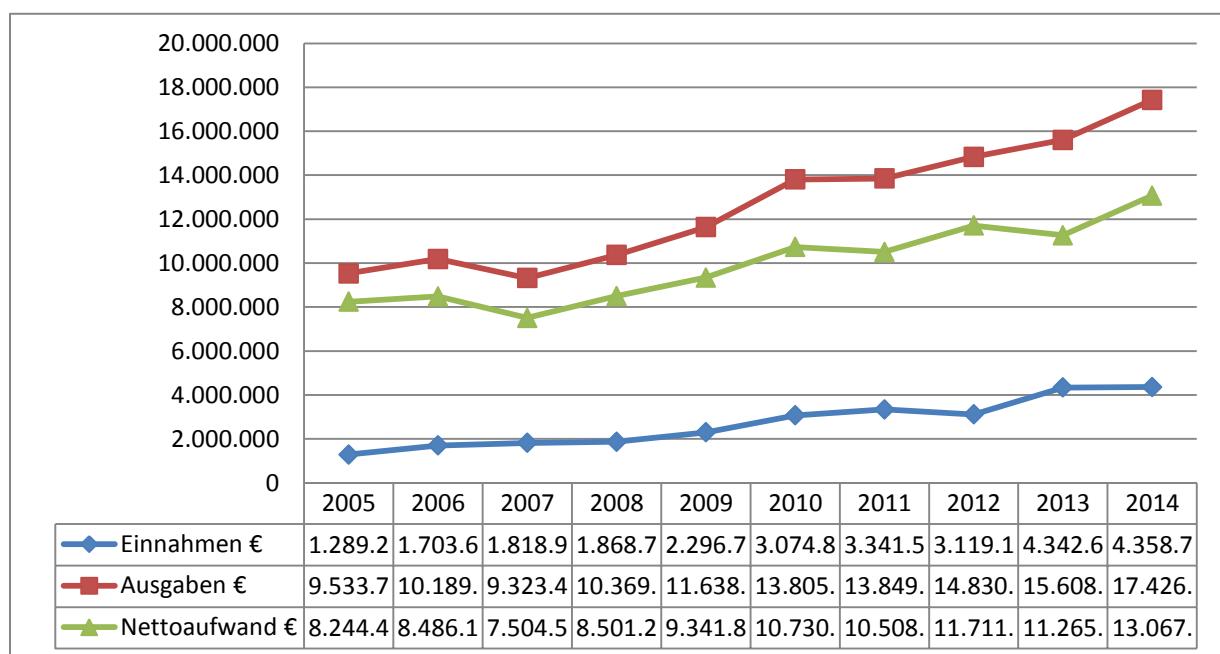
Freising, im Mai 2015



Arabella Gittler-Reichel  
Abteilungsleitung  
Amt für Jugend und Familie

## 1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2005	1.289.244	9.533.728	8.244.484
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645
2014	4.358.793	17.426.457	13.067.664



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising stieg im Vergleich zu 2013 stark an. Die Mehraufwendungen ergeben sich in erster Linie durch steigende Fallzahlen bei ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII sowie erhöhten Personalausgaben. Die Einnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben.

## 2. Kindertagesbetreuung

### 2.1 Kindertageseinrichtungen

#### Investitionen in die Kindertagesbetreuung

Im Jahr 2014 stellten einige Gemeinden im Landkreis Freising mehrere Einrichtungen, vorwiegend für Kinder unter drei Jahren fertig. Damit dürfte der Krippenausbau im Wesentlichen abgeschlossen sein. Die Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2014“ lief Ende 2014 aus. Neu aufgelegt wird auf Bundesebene voraussichtlich das dritte Investitionsprogramm 2015-2018, das den Ländern weitere Finanzhilfen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellt. Der Freistaat Bayern erhält aus diesem Programm 87 Millionen Euro, die er an die Gemeinden für den zusätzlichen Krippenausbau weiterreicht.

Im Verlaufe des Jahres 2014 gingen in Eching die Kinderhäuser Dietersheim und „Wunderland“, in Au der Waldkindergarten, in Hallbergmoos die Kinderkrippe der Inneren Mission München, in Mauern das katholische Kinderhaus, in Attenkirchen die angebaute Kinderkrippe im Kindergarten „Sausewind“ und in Au die Kinderkrippe „Auer Hopfenzwerge“ in Betrieb.



Außenanlage Kindergarten Paunzhausen

#### Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen

Für die Träger war es sehr schwierig qualifiziertes Personal für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen zu finden. Insbesondere in den Gemeinden, die direkt im Einzugsbereich der Landeshauptstadt München liegen, waren sehr wenige Bewerbungen auf entsprechende Stellenanzeigen zu verzeichnen.

Mit dem Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) am 01.09.2013 führte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration statt der bisherigen Ein-Tages-Regelung eine Fünf-Tages-Regelung ein, d.h. an mindestens fünf zusammenhängenden Betriebstagen im Monat müssen für die jeweilige Buchungszeit der Kinder die erforderlichen Personalstunden vorhanden sein. Für viele Träger im Landkreis Freising bedeutete das eine Kürzung der staatlichen Förderung. Aufgrund einer Intervention im bayerischen Landtag wurde diese verschärzte Regelung bis 31.12.2016 ausgesetzt. Die Förderung wird aber nach wie vor gekürzt, wenn der Träger eine Erhöhung der Buchungsstunden zulässt, obwohl er das erforderliche Personal nicht bereithält.

Wegen des Personalmangels werben viele Träger um ausländisches Fachpersonal. Im Fachbereich Kindertageseinrichtungen gingen zahlreiche Anfragen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen ein. Das Bayerische Landesjugendamt stellte auf seiner Homepage: <https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/suche.aspx> eine Liste bereits anerkannter Berufsabschlüsse ein. Neu ist, dass die Jugendämter mittels eines Formblatts einen Antrag auf Einschätzung einer beruflichen Qualifikation nach § 16 AVBayKiBiG beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt – stellen können. Auch ist das Erfordernis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in § 16 Abs. 1 AVBayKiBiG nun in der Verordnung geregelt. Grundsätzlich werden im Fachbereich deutsche Sprachkenntnisse mit dem Niveau B2 für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung vorausgesetzt.

### Zielsetzungen 2015

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellte beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) einen Antrag auf Förderung einer Pädagogischen Qualitätsbegleitung für die kommunalen Einrichtungen im Landkreis. Ursprünglich sollte die Qualitätsbegleitung flächendeckend installiert werden. Dies wurde nun aber dahingehend verändert, dass die Pädagogische Qualitätsbegleitung als Modellprojekt gefördert wird. Nur je ein Landkreis und je eine kreisfreie Stadt eines Regierungsbezirks erhalten eine der insgesamt 60 Qualitätsbegleitungen. Die Personalkosten werden zu 90% vom Freistaat Bayern übernommen. Das Modellprojekt läuft von 2015 bis 2018. Die Pädagogische Qualitätsbegleitung, deren Qualifikation in den Förderbedingungen festgeschrieben ist, soll innerhalb eines Jahres mindestens 16 und höchstens 30 Einrichtungen beraten.

In unserer Jahresstatistik 2014 für den Landkreis Freising sind zunehmende Kinderzahlen im Altersbereich von null bis drei Jahren, insbesondere in der Stadt Freising, der Stadt Moosburg und der Gemeinde Neufahrn zu verzeichnen. Um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Familien in diesen Orten sicherzustellen, hat das Amt für Jugend und Familie den Neubau von Kindertagesstätten bereits angeregt. Unsere Statistik weist für die anderen Orte gleichbleibende Kinderzahlen und leicht abnehmende Kinderzahlen aus. Auch ergibt sich im U3-Bereich, dass die Nachfrage nach Plätzen in den Kinderkrippen und auch in der Kindertagespflege derzeit nicht mehr wesentlich zunimmt.

Jahr	Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren	Betreute Kinder unter drei Jahren	Quote
2013	4854	1418	29,2 %
2014	5002	1502	30,0 %

Im Landkreis Freising betrug 2014 die Betreuungsquote 30 % (diese Quote spiegelt die belegten Plätze wider). Bundesweit lag die Betreuungsquote bei 32,3 %. Die Versorgungsquote in der Tabelle auf Seite 5 spiegelt das Platzangebot wider, das für U3-Kinder im Landkreis Freising bei 34,6% liegt.

## 2.2 Kindertagespflege

Ein wichtiger weiterer Schritt auf dem Weg zu einem bedarfsgerechten Angebot der Kindertagesbetreuung wurde mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 gegangen. Die Kindertagespflege ist seit den rechtlichen Modifikationen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren, zu einem festen Bestandteil des Systems der Kindertagesbetreuung geworden.

2014 konnten im Amt für Jugend und Familie die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege weiter verbessert werden:

### Tagespflegeentgelt - Elternbeitrag

Seit Januar 2014 wird den Tagespflegepersonen im Landkreis Freising ein erhöhtes Tagespflegeentgelt von 4,80 €/Std. inkl. Qualifizierungszuschlag ausbezahlt. Das Entgelt für die Ersatzbetreuung wurde auf 6,00 €/Std. inkl. Qualifizierungszuschlag erhöht. Einhergehend mit der Erhöhung der sog. laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson wurden private Zuzahlungen von Seiten der Eltern untersagt. Der Kostenbeitrag der Eltern blieb 2014 unverändert.

### Neustrukturierung der Zusammenarbeit mit den privaten und freien Trägern der Kindertagespflege im Landkreis Freising

Auf Weisung der Regierung von Oberbayern und des Sozialministeriums musste zum 01.09.2014 die Zusammenarbeit mit den freien Trägern aus den Gemeinden Eching und Neufahrn sowie der Stadt Freising neu strukturiert und vertraglich angepasst werden. Seither übernimmt der Landkreis die komplette finanzielle Abwicklung der Tagespflegeverhältnisse und stellt die entsprechenden Bescheide aus. Gleichzeitig wurden gemeinsame Richtlinien für die Kindertagespflege im gesamten Landkreis erarbeitet und die jeweils vorhandenen Strukturen angepasst und vereinheitlicht. Sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen finden nun im ganzen Landkreis Freising, unabhängig vom jeweiligen Tagespflegeanbieter, gleiche Bedingungen vor.

### Qualifizierung

Die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern war dem Fachbereich auch 2014 ein sehr wichtiges Anliegen. Wegen der etwas rückgängigen Nachfrage konnten erstmals nur ein Grundkurs in Kompaktform, ein Aufbaukurs I und ein Aufbaukurs II durchgeführt werden. Damit können alle im Amt für Jugend und Familie tätigen Tagespflegepersonen ein Mindestgrundqualifikationsniveau von 100 Unterrichtseinheiten vorweisen bzw. verfügen über eine pädagogische Ausbildung.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung ist unter den aktiven Tagespflegepersonen groß. Im vergangenen Jahr konnten sieben Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen fachspezifischen und pädagogischen Themen im Umfang von 25 Stunden sowie eine weitere Lebensmittelhygieneschulung angeboten werden.

2014 konnten zehn neue Pflegeerlaubnisse erteilt werden. In weiteren zehn Fällen wurde die Pflegeerlaubnis verlängert bzw. erneut erteilt und in zwei Fällen musste die Pflegeerlaubnis geändert werden.

### Großtagespflege

Großtagespflegestellen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie sind in den meisten Fällen sehr gut und kindgerecht ausgestattet. Die Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen ermöglicht den Austausch untereinander. Zudem sind Plätze in Großtagespflege bei Eltern gerade wegen des institutionenähnlichen Charakters sehr begehrt.

Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege benötigen jedoch sowohl in der Startphase als auch im laufenden Betrieb fachlich qualifizierte Unterstützung hinsichtlich ihrer Selbständigkeit, welche betriebswirtschaftliche und insbesondere sozialversicherungsrechtliche Fragen beinhaltet. Diese Themenfülle stellt neben der adäquaten Beratung bei Teamkonflikten hohe Anforderungen an die Fachberatung. Ein zusätzliches, speziell auf die Großtagespflege abgestimmtes Qualifizierungsmodul wäre hier erforderlich.

Mit der Gründung einer englischsprachigen Großtagespflege in der Gemeinde Hallbergmoos und einer betrieblichen Großtagespflege im Stadtgebiet Freising haben sich nun sieben öffentlich geförderte und zwei private Großtagespflegestellen im Landkreis Freising etabliert.

### **Inklusion**

Um dem Gedanken der Inklusion auch in der Kindertagespflege Rechnung zu tragen, wird ein erhöhter Stundensatz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geleistet. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass das behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kind zusammen mit anderen Regelkindern betreut wird und die Tagespflegeperson maximal drei Kinder (inklusive des Kindes mit Behinderung), in der Großtagespflege maximal sieben Kinder (inklusive des Kindes mit Behinderung) gleichzeitig betreut. Bei den entsprechenden Kindern ist nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG ein Eingliederungshilfeanspruch gemäß § 53 SGB XII (Bezirk) mittels Bescheid festzustellen.

### **Ersatzbetreuung**

Im Unterschied zu Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es in der Kindertagespflege nur selten eine klare Regelung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit der Tagespflegeperson. Die zunehmend größer werdende Anzahl der Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, ist vor dem Hintergrund dieser mangelhaften Vertretungssituation kritisch zu betrachten. Solange es keine tragfähige, qualitätsvolle Vertretungsregelung gibt, die im Bedarfsfall auch tatsächlich greift, ist die Kindertagespflege aus der Perspektive der Eltern keine verlässliche Form der Kinderbetreuung.

Allerdings ist in § 24 Abs.4 S.2 SGB VIII festgelegt, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist.

Daher wird für den Landkreis Freising derzeit mit Unterstützung und Prozessbegleitung der ANSCHWUNG-Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die zukünftige Betreuung im Vertretungsfall nach einer Lösung gesucht, die sowohl pädagogisch als auch organisatorisch innovativ ist.

### **Weitere Zielsetzungen 2015**

Im Jahr 2015 möchte der Fachbereich Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und Tagespflegevereinen im Landkreis Freising den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege weiter vorantreiben. Dazu gehört:

- Die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen
- Ein zuverlässiges Ersatzbetreuungsangebot
- Angebot von zusätzlichen Qualifizierungsmodulen bzw. stufenweiser Ausbau der Grundqualifizierung auf einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten
- Ausbau der Fachberatung
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kindertageseinrichtungen
- Aufbau eines fachspezifischen Netzwerks Kindertagespflege und Entwicklung eines kommunalen, landkreisweiten Gesamtkonzeptes für Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising.

## Kindertagesbetreuung

### Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

#### a) Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl betreute Kinder/Plätze	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
<b>2005/2006**</b>	82	30	143	255	5081	<b>4,9 %</b>
<b>2006/2007</b>	126	177	143	446	4771	<b>9,3 %</b>
<b>2007/2008</b>	155	330	179	664	6044	<b>11,0 %</b>
<b>2008/2009</b>	167	449	229	845	6328	<b>13,4%</b>
<b>2009/2010</b>	243	463	202	908	4847	<b>18,7 %</b>
<b>2010/2011</b>	255	540	286	1034	4780	<b>21,6%</b>
<b>2011/2012</b>	353	532	249	1134	4745	<b>23,9 %</b>
<b>2012/2013</b>	425	614	251	1290	4793	<b>26,9 %</b>
<b>2013/2014</b>	722	734	229	1685	4854	<b>34,7 %</b>
<b>2014/2015</b>	972	509	249	1730	5002	<b>34,6 %</b>

\* Die Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder wurde mit einbezogen

\*\* Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3 ½ Jahrgängen gerechnet

#### b) Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl Plätze	im Alter von 3 – 6 Jahren	
<b>2005/2006</b>	5761	5357	<b>107,5 %</b>
<b>2006/2007</b>	5547	5256	<b>105,5 %</b>
<b>2007/2008</b>	5499*	5201	<b>108,9 %</b>
<b>2008/2009</b>	5676*	5157	<b>113,9%</b>
<b>2009/2010</b>	5630*	4920	<b>114,4%</b>
<b>2010/2011</b>	5739*	4898	<b>117,1%</b>
<b>2011/2012</b>	5729*	4835	<b>118,5 %</b>
<b>2012/2013</b>	6010*	4793	<b>125,3 %</b>
<b>2013/2014</b>	6123*	4855	<b>126,1 %</b>
<b>2014/2015</b>	6201*	4926	<b>125,9 %</b>

\*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten.

c) Schülerinnen und Schüler von 6 bis 14 Jahren ab 2013

Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler								Anzahl Schüler Lkr Freising	Quote %
Jahr	Kindergarten, Haus für Kinder	Hort	Mittags- betreuung	Offene Ganztages- klassen	Gebundene Ganztages- klassen	Tages- pflege	Gesamt- zahl beteute Schüler		
<b>2013/ 2014</b>	346	1289	1087	326	708	16	3772	11701	32,2
<b>2014/ 2015</b>	431	1473	958	496	718	8	4084	11548	35,4



*Haus des Kindes Isarauenpark - Freising*

### **3. Kommunale Jugendarbeit**

Im Bereich der Jugendarbeit gilt das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

#### **Die Tätigkeitsschwerpunkte 2014 lagen**

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und -referenten;
- im Kennenlernen neugewählter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer weiteren Teilzeitfachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ für die Gemeinde Nandlstadt, die strukturell ebenfalls beim Kreisjugendring angesiedelt sein wird;
- in Ferienfreizeiten für Kinder (Furth im Wald) und Jugendliche (Porec/Kroatien);
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „FShoch3“ mit dem Kreisjugendring. Dieses setzt erstmals verstärkt auf Webpräsenz und gewährleistet eine wesentlich verbesserte Aktualität. Darüber hinaus geht das Programm mehrmals jährlich in Druckform an die Zielgruppen: die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Städte und Gemeinden, Fachpersonal in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Lehrkräfte sowie ehren- und hauptamtlich Engagierte;
- in einem gemeinsam mit den Jugendzentren veranstalteten Snowboardcontest auf dem Freisinger Marienplatz im Januar;
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps gemeinsam mit dem Internationalen Jugendgemeinschaftsdienst (ijgd – Bonn), der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegerverband Freising mit Unterstützung der Naturfreunde Freising (Unterkunft im Naturfreundehaus in Hangenham);
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising;
- in der Verleihung des mit insgesamt 1.500,-€ dotierten Jugend-Kultur-Preises im Rahmen des Freisinger Uferlos-Festival. Der Jugend-Kultur-Preis wird von der Flughafen AG, den Sparkassen Freising und Moosburg sowie dem Jugendkreistag unterstützt;
- im Abschluss des Entwurfs des Jugendhilfeplans Jugendarbeit und Schule, der Verabschiedung durch den Jugendhilfeausschuss und dem Start der Umsetzung;
- im Start der Umsetzung des § 72 a SGB VIII – Abschluss von Vereinbarungen mit allen Vereinen und Verbänden im Landkreis zum Kinder- und Jugendschutz (erweitertes Führungszeugnis).

### Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch;
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses;
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Die positive Resonanz unserer Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche, vor allem in Oberitalien, ist ein guter Indikator für die erfolgreiche Umstrukturierung vor wenigen Jahren. Der Wechsel der Reiseziele unserer Kinderfreizeiten im zweijährigen Rhythmus und attraktive Reiseziele im nahegelegenen Ausland für unsere Fahrt mit Jugendlichen, gewährleisten die Attraktivität der Fahrten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.



„Nahrungsergänzung“ am Lagerfeuer

Internationaler Jugendaustausch war auch 2014 ein Arbeitsschwerpunkt. In Kooperation mit dem Internationalen Jugendgemeinschaftsdienst in Bonn, der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegeverband Freising und den Naturfreunden Freising werden wir auch im August 2015 ein internationales Jugendworkcamp mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehreren Kontinenten anbieten. Ökologisch ausgerichtete Arbeitseinsätze einerseits und der Kontakt mit der Bevölkerung andererseits sind für viele Teilnehmer die Hauptbeweggründe, sich für das Freisinger Workcamp zu entscheiden. Organisatorische und finanzielle Gründe haben die Zahl der Teilnehmer auf maximal zehn verringert.

Das bewährte Fortbildungsprogramm „JuBi“ des Kreisjugendrings Freising und der Kommunalen Jugendarbeit erhielt 2014 einen neuen Namen und ein neues Gesicht unter dem Namen „FShoch3“. Im Wesentlichen webbasiert und damit stets aktuell erscheint es mehrmals jährlich auch als aktuelles Faltblatt mit komprimiertem Inhalt. Auf der Homepage sind die jeweiligen Veranstaltungen ausführlicher beschrieben und alles Weitere übersichtlich dargestellt.

Der Freisinger Jugendkreistag hat sich gut etabliert und ist auch unter Jugendlichen mittlerweile besser bekannt. Einen deutlichen Schub in der öffentlichen Wahrnehmung erhielt der Jugendkreistag durch den jährlich im Spätherbst ausgeschriebenen Jugend-Kultur-Preis, der im Mai 2014 im Rahmen des Uferlos-Festivals verliehen wurde.

Dennoch muss nach wie vor konstatiert werden, dass Hindernisse in den Zuständigkeiten des Landkreises und den sehr ausgeprägten unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im Landkreis, ein eher städtisch geprägter Südwesten mit Orientierung zur Landeshauptstadt inklusive MVV-Anschluss einerseits, ein sehr ländlich strukturierter Norden und Nordosten andererseits, begründet sind. Der häufige Wechsel der Mitglieder des Jugendkreistags – meist sind weniger als 10% der Jugendkreisrättinnen und -kreisräte mehr als ein Jahr tätig nach jeder Wahlperiode erschwert die wünschenswerte Kontinuität dieses Gremiums. Die Schulen wurden angeregt, nicht nur Jugendkreisrättinnen und -kreisräte aus den Abschlussklassen zu benennen, da diese im Zeitraum der zweiten Jugendkreistagssitzung bereits im Abschlussprüfungsstress sind und die Besuchsresonanz zu wünschen übrig lässt. Die Mitbestimmung Jugendlicher sollte zusätzlich verstärkt auf gemeindlicher Ebene etabliert werden. Die Stadt Freising hat sich nicht zuletzt auf Grund der regelmäßig wiederkehrenden Forderung nach einem Mitbestimmungsmodell 2014 dazu entschieden, einen Anlauf in diesem Bereich zu starten. 2015 wird das Freisinger Jugendparlament mit Vertretern aus allen Schulen stellen.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, wie sie in den Jugendzentren aber auch in den Jugendtreffs von den Städten und Gemeinden angeboten wird, erfolgt eine Weiterentwicklung der gemeindlichen Jugendarbeit nach den Gemeinden Attenkirchen, Au, Mauern und Zolling in Nandlstadt. Der dortige Schwerpunkt wird in der Leitung und Betreuung des künftigen, zentral in Ortsmitte gelegenen Jugendtreffs, bestehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Städte und viele Gemeinden des Landkreises einen erfreulich hohen Standard im Bereich Jugendarbeit entwickelt haben und weiterentwickeln. Die Arbeitsschwerpunkte der Gemeindejugendpflege reichen von der Begleitung und Betreuung örtlicher Jugendtreffs, über die Organisation von und der Beteiligung an verschiedenen Veranstaltungen im Jugendbereich, der Beratung der Gemeinde und des Gemeinderates in Belangen der Jugendarbeit, der Schaffung weiterer Angebote in den Ferienprogrammen, das Thema Bauwagen bis zur Zusammenarbeit mit und unter den in der Jugendarbeit engagierten Vereinen.

Nach dem Einstieg des Kreisjugendrings in den Bereich der Gemeindejugendpflege in Attenkirchen, Au und Mauern 2011 und 2013 in Zolling wird voraussichtlich Anfang 2015 eine weitere Teilzeitstelle in der Gemeinde Nandlstadt eingerichtet.

Das Schwerpunktthema ab Herbst 2014 war die Umsetzung des § 72 a SGB VIII. Dieser verpflichtet die Jugendämter mit allen Vereinen und Verbänden im Landkreis Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu schließen. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vereine und Verbände alle Mitglieder, ehren- und hauptamtliche Honorarkräfte, in Teil- oder Vollzeit beschäftigtes Personal mit Umgang und Kontakten im Kinder- und Jugendbereich aufzufordern, erweiterte Führungszeugnisse zu beantragen. Mit Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse bei der Gemeinde stellt diese entsprechende Bescheinigungen aus, die dann den Vereinen zur Einsichtnahme vorgelegt

werden. In diesem Bereich herrscht auch nach fünf Infoveranstaltungen, zu denen insgesamt gut 850 Vereine und Verbände geladen waren, nach wie vor teilweise Unkenntnis und Unsicherheit. Durch weitere Informationsveranstaltungen in einigen Gemeinden sowie telefonischer Beratung oder per E-Mail wird dieses Thema sicherlich über das gesamte Jahr 2015 präsent sein.

### **Jugendhilfeplanung**

#### **Teilplanung Jugendarbeit und Schule**

Die Facharbeitsgruppe des Jugendhilfeteilplans Jugendarbeit und Schule konnte den Entwurf zu Jahresbeginn 2015 fertig stellen.

Mit dessen erster Vorstellung und Diskussion in der Schulleiterkonferenz Ende Januar wurde dieser erstmals – erfolgreich „auf den Prüfstand“ gestellt.

Der Jugendhilfeausschuss verabschiedete den Entwurf in seiner Sitzung am 21. Oktober einstimmig zum aktuellen Jugendhilfeplan.

Nun gilt es, diesen vor allem in Gesprächen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Schulleitungen in den kommenden Jahren sukzessive umzusetzen.

### **Zielsetzungen und Planung 2015**

Information, Unterstützung und Gedankenaustausch der Jugendreferent/innen und in diesem Bereich haben sich nach der Kommunalwahl enorme personelle Veränderungen ergeben -, sowie die Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit, die Umsetzung der aktuellen Jugendhilfeplanung und des § 72 a SGB VIII (Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch) werden in diesem Jahr Schwerpunkte der Kommunalen Jugendarbeit sein. Für die Gemeinden und Städte mit hauptamtlichem pädagogischem Personal wollen wir weiterhin gemeinsame jugendkulturelle Projekte entwickeln und veranstalten. Anregungen in der jugendkulturellen lokalen Szene aufgreifen und Impulse für eine Weiterentwicklung setzen stehen dabei im Vordergrund.

## Kommunale Jugendarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Rückblick auf die vergangene Wahl- und Amtsperiode	6	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Landratsamt Freising
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Vorstellung der Kommunalen Jugendarbeit	14	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Landratsamt Freising
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Aufgabenbereiche der Jugendreferenten	12	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Zolling
FShoch3	Workshop „Gruppenspiele“	17	Betreuer/innen der Ferienprogramme, Ausbildung „JuLeiCa“	Jugendzentrum Tollhaus, Freising
FShoch3	Aufsichtspflicht	34	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
FShoch3	Erste-Hilfe-Training	16	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Vorbereitungsworkshop	Ferienfreizeiten	11	Betreuer/innen der Ferienfreizeiten	Jugendherberge Furth im Wald
Verleihung Jugend-Kultur-Preis 2014	Jugend-Kultur-Preis 2014	ca. 400	Künstler, interessierte Öffentlichkeit	Cafe` hauszelt am Uferlos-Festival
Elternabend	Ferienfreizeiten	45	Eltern, Kinder, Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	45	Kinder	Furth im Wald
Ferienfreizeit	Einwöchige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Porec / Kroatien
Ferienfreizeiten	Abschlusseminar	38	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt Klosterbibliothek
Vierwöchiges internationales Jugend-workcamp	Internationale Jugendarbeit	10	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	Zwei Sitzungen mit verschiedenen Themen	26/48	Jugendkreisrat/innen	Landratsamt
Informationsveranstaltungen zum § 72 a SGB VIII	Fünf Informationsabende	ca. 150	Vereins- und Verbandsvertreter/innen	Landratsamt

#### **4. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz Mädchenarbeit – Jungearbeit**

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für alle Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Sowohl Jugendliche als auch Erwachsene können sich an die Fachstelle wenden. Die Fachstelle arbeitet präventiv mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Workshops, auf Veranstaltungen und Events. Sie berät, informiert, kontrolliert und führt im Rahmen ihres Schutzauftrags auch Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Jugendschutzgesetzes durch.

Grundlage des Handelns ist dabei der Gendermainstreamingaspekt. Die unterschiedlichen Lebenslagen der Mädchen und Jungen werden einbezogen mit dem Ziel, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

#### **Arbeitsschwerpunkte 2014**

Das Arbeitsjahr 2014 begann wie immer mit einer Vielzahl von Jugendschutzkontrollen im Fasching. Es wurden Beratungsgespräche zum Thema Jugendschutz in den Gemeinden und mit den Veranstaltern geführt, auf den großen Faschingstreiben im Landkreis Jugendschutzkontrollen fanden Jugendschutzkontakte statt.

In der präventiven Jugendarbeit gelang es, das Konzept „Prävention auf Veranstaltungen“ umzusetzen. Seither ist die Fachstelle für Jugendschutz mit dem Infostand „Just do it safe“, oder mit dem Bauchladen auf allen größeren Veranstaltungen vertreten und bietet den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein niederschwelliges und effektives Beratungsangebot zum Thema sicherer Konsum legaler Suchtmittel an.

#### **Die Freisinger Berufetage 2014**

Die Freisinger Berufetage 2014 wurden vom Arbeitskreis Mädchen und Frauen und dem Arbeitskreis Jungen und Beruf durchgeführt. Kooperationspartnerinnen und -partner waren die Jungen und Mädchen der 8. Klasse der Jo Mihaly Mittelschule Neufahrn. In diesem Jahr fanden die Freisinger Berufetage gleichzeitig in zwei verschiedenen Hallen statt. Alle Mittelschulen des Landkreises, das Sonderpädagogische Förderzentrum und das Berufsförderzentrum (bfz) nutzten das Angebot. Insgesamt informierten sich in etwa 650 junge Menschen an 23 Infoständen und machten sich fit für ihre anstehende Berufswahl.



*Begrüßung der Teilnehmerinnen des Mädchen-Berufetags 2014  
durch die stellvertretende Landrätin Birgit Mooser-Niefanger*

### **Landkreislauf „Laufen statt Saufen“**

Am 18.10.2014 fand der achte Landkreislauf in Allershausen anlässlich der 1250-Jahr-Feier der Gemeinde unter allerbesten Umständen statt: Ein Traumherbsttag mit strahlendem Sonnenschein, eine perfekt wunderschöne anspruchsvolle Laufstrecke mit einem Blick weit ins Ampertal und 450 ambitionierten Läuferinnen und Läufern. Dank namhafter Sponsoren war es möglich, diesen Lauf ohne Startgebühr durchführen zu können.



*Beim Start!*

### **Fachtagung „Frauen und Macht“**

Ein Kooperationsprojekt des Arbeitskreises Mädchen und Frauen im Landkreis Freising mit der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen und Frauenpolitik Bayern e.V. mit zwei ausgezeichneten Vorträgen am Vormittag:

- Macht: Menschen, Anne Lüters, Pastorin in Freising
- „Macht und Politik sind nicht dasselbe“ Dr. Antje Schrupp, Politikwissenschaftlerin und Journalistin

Einer spannenden Diskussionsrunde im Anschluss im Fishbowl und vier Workshops am Nachmittag:

- Macht und Politik sind nicht dasselbe, mit Dr. Antje Schrupp
- Keine Macht für Niemand – Machtstrukturen, Demokratie und der weibliche Einfluss, Frau Gudrun Knittel, Dipl. Sozialwissenschaftlerin
- Theaterworkshop: Frauen und Macht – Macht und Frauen, Frau Susanne Er, Schauspielerin und Trainerin
- Die versteckte Macht der Frauen, Familie und Traditionen, Gönül Yerli, Vizedirektorin des islamischen Forums in Penzberg und Brigitta Sutor, M.A.

## Highlights

- Antimobbing-Projekt an der Mittelschule in Eching, ein Kooperationsprojekt mit Jugendsozialarbeit an Schulen Eching und dem Theater Duo Perplex;
- Keine Sexuelle Gewalt gegen Kinder an der Maria Tudichum Grundschule in Haag in Kooperation mit der Caritasberatungsstelle Moosburg und dem Theater Eukitea mit dem Stück „Mein Körper ist mein Freund“;
- Klarsicht – interaktiver Mitmachparcour zu Tabak und Alkohol in der Luitpoldanlage für Jugendliche aller Freisinger Schulen;
- In Kooperation mit dem Kreisjugendring: Erlebnispädagogisches Seminar für Schülerinnen und Schüler des Oskar-Maria-Graf-Gymnasiums im Rahmen des P-Seminars in der Q11/Q12.

Insgesamt gesehen war 2014 ein buntes arbeitsreiches Jahr mit sehr spannenden und zum Weiterdenken anregende Aktionen.

## Jugendschutz / Mädchen / Jungenarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Antimobbing Projekt Mittelschule Eching	Mobbing Gewalt	80	Schüler/innen der Mittelschule Eching	VHS und MS Eching, in Kooperation mit JAS MS Eching
Fachaustausch mit den Faschingsgemeinden	Jugendschutzkontrollen auf den Faschingsveranstaltungen im öffentlichen Raum	25	Veranstalter und Gemeinderatsmitglieder	Gammelsdorf Mehrzwekhalle
LAG Mädchenpolitik	Vernetzungstreffen Kolleginnen Mädchenarbeit	20	Kolleginnen aus der Mädchenarbeit	Landratsamt
Jugendleiter/innenschulung	Keine Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	15	Jugendleiter/innen	Moschee in Moosburg
„Mein Körper ist mein Freund“	Keine Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	80	Schüler/innen der 2. - 4. Jahrgangsstufe	Maria Tudichum Grundschule Haag, in Kooperation mit der Caritas Beratungsstelle Moosburg
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 1000	Junge Menschen aus dem Landkreis	PLUS Festival FS
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 600	Junge Menschen aus dem Landkreis	PLUS Festival FS

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 1200	Junge Menschen aus dem Landkreis	Brass Wiesn
„Just do it safe“ Mit dem Bauchladen unter die Menschen	Motivierende Kurzintervention	ca. 100	Junge Menschen aus dem Landkreis	Utopia
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 300	Junge Menschen aus dem Landkreis	Gesundheitstag Steinpark
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 180	Junge Menschen aus dem Landkreis	Landkreislauf
„Just do it safe“ Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	ca. 700	Junge Menschen aus dem Landkreis	Aktionstag Mädchen und Beruf
Landkreis- Lauf	Laufen statt Saufen	700	Menschen aus dem Landkreis	Allershausen in Kooperation mit TSV Allershausen und AK Sucht
Freisinger Berufetage 2014, in Koop. mit der Mittelschule Neufahrn	Aktionstag Mädchen und Beruf	250	Schülerinnen der 8. und 9. Jahrgangsstufe aus dem Landkreis	Luitpoldhalle FS, in Kooperation mit AK Mädchen und Frauen
Freisinger Berufetage 2014, in Koop. mit der Paul-Gerhard-Mittelschule	Aktionstag Jungen und Beruf	300	Schüler der 8. und 9. Jahrgangsstufe aus dem Landkreis	Dreifachturnhalle FS, in Kooperation mit AK Jungen und Beruf
Klarsicht Mittmachparcours	Prävention Tabak und Alkohol	220	Schüler/innen der Jahrgangsstufe 7 -8 aus dem Landkreis	Dreifachturnhalle FS
Erlebnispädagogisches Seminar	P Seminar Erlebnispädagogik	15	Q11/Q12 Oskar Maria Graf Gymnasium	Angelberger Weiher, Jugendzeltplatz Mittermarchenbach, in Koop. mit KJR Freising
Jugendschutzkontrollen	Einhaltung des Jugendschutzes	13	Veranstaltungen, Events, Gaststätten	Landkreis Freising
Fachtagung	Frauen und Macht	32	Multiplikator/innen der Mädchenarbeit	Landratsamt Freising, in Kooperation mit AK Mädchen und Frauen

## 5. Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen werden und wo Hilfebedarf frühzeitig sichtbar wird.

Gerade in der Schule, ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, spiegeln sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken wieder. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist somit unmittelbar mit Veränderungen wie dem Strukturwandel in den Familien, Zunahme der Mobilität, Mediatisierung der Kommunikation konfrontiert und muss sich zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und ihr Angebotsprofil anpassen.

Die Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist durch ihre gut entwickelten Kooperationsstrukturen in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Das Spektrum umfasst unter anderem:

- die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie, Erziehungsberatungsstellen sowie der Eltern- und Familienbildung,
- die Angebote der Kindertagesbetreuung (Horte, offene Ganztagesschule, Mittagsbetreuung),
- Angebote des Übergangsmanagements Schule-Beruf,
- die Arbeitsfelder der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz.

In den mittlerweile über 18 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising konnten einige Trends beobachtet werden:

Es kam zu einem quantitativen Anstieg der zu beratenden und zu begleitenden Schülerinnen und Schüler. Charakteristisch ist dabei die Zunahme der Akutlagen, sowie ein breites Spektrum emotionaler Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und auch psychiatrischer Diagnosen. Besonders zu nennen ist ein deutlicher Anstieg der Fälle der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sowie der erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung bei Kindern und Jugendlichen.

Der unmittelbare Handlungsdruck auf die Jugendsozialarbeit an Schulen steigt, zumal die Hilfesuchenden oftmals nicht über die erforderlichen und angemessenen Bewältigungsstrategien verfügen. Im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit gewinnt aufgrund dieser Entwicklung neben den Präventionsangeboten die intensive und zeitnahe Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zunehmend an Bedeutung.

Des Weiteren war Jugendsozialarbeit mit den Veränderungen im Bereich des Schulsystems konfrontiert, wie dem weiteren Ausbau der Ganztagesschule und der notwendigen Einführung sogenannter Übergangsklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse der deutschen Sprache.

Auch im Jahr 2014 organisierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit zahlreiche sozialpädagogische, stark an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientierte Gruppenangebote an wie z.B. Sozialtraining, Bewerbungstraining, Suchtprävention, sexualpädagogische Projekte.



*Schülerinnen und Schüler der Georg-Hummel-Mittelschule Moosburg beim Klassensprechertag im Jugendhaus Moosburg*

### **Ausblick in das Jahr 2015**

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich auf der seiner ersten Sitzung des Jahres 2015 erneut mit dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen (JaS) des Landkreises Freising. Das Amt für Jugend und Familie wird Kontakt zu weiteren Grundschulen, an denen noch keine Jugendsozialarbeit eingerichtet wurde, aufnehmen und den konkreten Bedarf klären und gegebenenfalls dem Jugendhilfeausschuss die Einrichtung weiterer JaS-Stellen vorschlagen.

## 6. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Im Jahr 2014 waren 964 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten. Hinzu kamen 230 Fälle, die im Jahr 2013 nicht abgeschlossen werden konnten.

380 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet. In 28 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 17 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen neun Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet. Es wurden neun Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt. Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 19 Jugendliche und Heranwachsende betreut.

Neun Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut. Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 286 Jugendliche/Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 40 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Insgesamt sieben Jugendliche nahmen an einem Anti-Agressionstraining teil.

### Statistik der Jugendgerichtshilfe 2004 bis 2014

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
<b>2005</b>	668	138	484	96	20,1 %	1386
<b>2006</b>	659	150	480	106	22,0 %	1395
<b>2007</b>	589	99	369	101	20,73 %	1158
<b>2008</b>	565	126	367	62	17,10 %	1120
<b>2009</b>	479	118	362	76	19,23 %	1035
<b>2010</b>	469	129	381	83	18,83 %	1065
<b>2011</b>	451	92	354	106	22,43 %	1003
<b>2012</b>	449	84	381	94	24,61 %	1024
<b>2013</b>	415	111	413	98	22,57 %	1037
<b>2014</b>	370	74	420	90	26,56 %	954

### **Jugendgerichtshilfe - Ortsstatistik**

<b>Ort</b>	<b>Eigen-tumsde-likte</b>	<b>Verkehrsde-likte</b>	<b>BtmG</b>	<b>Gewaltde-likte</b>	<b>Sachbe-schädi-gung</b>	<b>Sonstige Delikte</b>
Allershausen	2	5	6	7	3	7
Attenkirchen	4	1	2	1	0	1
Au	3	5	4	7	4	8
Eching	19	6	22	17	7	20
Fahrenzhausen	7	2	3	5	1	1
Freising	53	33	70	45	11	87
Gammelsdorf	2	1	0	1	0	1
Haag	1	2	3	3	2	3
Hallbergmoos	11	6	16	13	6	11
Hohenkammer	1	0	4	0	0	1
Hörgersthausen	0	0	0	0	0	0
Kirchdorf	1	2	3	2	0	0
Kranzberg	3	3	1	6	1	4
Langenbach	1	3	1	2	0	1
Marzling	0	1	3	1	1	2
Mauern	2	2	0	2	0	3
Moosburg	19	8	16	18	0	30
Nandlstadt	7	1	4	3	1	4
Neufahrn	20	16	43	29	9	34
Paunzhausen	0	1	1	4	0	1
Rudelzhausen	2	2	1	2	0	2
Wang	12	4	5	3	1	4
Wolfersdorf	1	1	2	1	0	5
Zolling	0	0	2	2	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>171</b>	<b>105</b>	<b>212</b>	<b>174</b>	<b>47</b>	<b>233</b>

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und Gewaltdelikte bildeten die häufigsten Delikte.

## 7. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Durch die Kriegsunruhen in einigen Ländern der Welt kamen vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Landkreis Freising. Der Bedarf an Plätzen stieg innerhalb sehr kurzer Zeit extrem an. Hier galt es, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe ein entsprechendes Angebot im Rahmen der stationären Jugendhilfe zu entwickeln.

Hierbei war es wichtig, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren adäquat zu reagieren. Viele dieser Jugendlichen zeigen sich hoch motiviert und engagiert und wollen so schnell wie möglich nach den ersten Sprachkenntnissen eine Berufsausbildung beginnen. Dies unterscheidet sie häufig von vielen jungen Menschen, die mit Hilfe der Jugendhilfe erst zu diesen Zielen motiviert werden.

Die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stammen aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea. In der Zeit ihrer Kindheit und Jugend und während ihrer Flucht erlitten sie häufig vielfältige traumatische Erfahrungen. Diese emotionalen Belastungen rücken oft erst nach etlichen Wochen und Monaten in den Vordergrund und können dann erst verarbeitet werden.

Nach ihrer Flucht brauchen die Jugendlichen sobald wie möglich einen Ort, an dem sie sich sicher fühlen und optimal betreut werden können. Neben stationären Jugendhilfeeinrichtungen kann auch die Integration in eine Familie eine gute Möglichkeit darstellen. Etliche Familien und alleinstehende Personen möchten an dieser Form der Integration gerne mitwirken und ließen sich zu diesem Zweck als „Vollzeitpflegefamilien“ überprüfen. Diese Familien und die von ihnen betreuten jungen Menschen, werden durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt und begleitet.

Dieses „Freisinger Modell“ wurde Ende des Jahres 2014 konzeptionell von den Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Pflegekinderwesen und der zuständigen Sachgebietsleitung gemeinsam mit der Leitung des Amtes für Jugend und Familien entwickelt. Vorgesehen ist, dass für jeden der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wird. Falls es erforderlich ist, können die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von der sie betreuenden Pflegefamilie zeitnah in eine stationäre Jugendhilfe-Einrichtung wechseln oder auch umgekehrt. Gleichzeitig soll eine intensive Vernetzung aller mit diesem Thema befassten Fachstellen und ehrenamtlich tätigen Kräften dazu führen, dass vielfältige und spezifische Angebote vorgehalten und genutzt werden können.

Im Jahr 2015 werden dem Amt für Jugend und Familie Freising voraussichtlich 88 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Regierung von Oberbayern zugewiesen. Diese jungen Menschen müssen in der eigenen Zuständigkeit sozialpädagogisch betreut werden. In diese Zahl wurden die Jugendlichen, die durch die Amtsvormundschaft betreut werden, nicht mit einbezogen. Im März 2015 wurde eine Gruppe für 12 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Moosburg eröffnet.

Um den beschriebenen Herausforderungen noch besser gerecht werden zu können, wird im Jahr 2015 ein Spezialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet.

### Fallzahlen 2014

- Insgesamt 15 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 bis 17 Jahren. Davon wurden 11 innerhalb des Landkreises und vier außerhalb des Landkreises betreut.
- Junge volljährige Flüchtlinge: Insgesamt fünf, davon wurden zwei innerhalb des Landkreises und drei außerhalb des Landkreises betreut.

## **8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft**

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der neuen gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt. Im Jahr 2014 wurden dazu über 600 Hausbesuche und Gespräche mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Pflegefamilien durchgeführt.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, d.h. sie bestimmen, wo beziehungsweise bei wem das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Ergänzungspfleger wird das Jugendamt, wenn die Eltern oder der Vormund an der Regelung bestimmter Angelegenheiten für das Kind rechtlich gehindert sind oder eine Interessenskolliktion vorliegt.

### **Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt**

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder,
- bei der Feststellung der Vaterschaft,
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche,
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen,
- das Kind vor Gericht.

### **und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht**

- bei Feststellung der Vaterschaft,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten,
- bei Zeugenaussagen.

Bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie.

## **Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften**

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- und bei Umgangsregelungen.

Außerdem werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen. Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

## **Im Jahr 2014 wurden**

- in 73 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2013: 78 Fälle),
- insgesamt 26 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren,
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 450 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt,
- 407 (2013: 390) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2013 ein Baby geboren haben, versandt,
- auf Antrag darüber hinaus 20 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2014 insgesamt 709.476,89 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge)

Auffallend ist nach wie vor die Tatsache, dass sich immer mehr Unterhaltpflichtige in Unterhaltsachen um anwaltliche Vertretung bemühen, was oft lange und zeitraubende Schriftwechsel nach sich zieht und ein zeitnäher Abschluss der Angelegenheit in diesen Fällen oft nur schwer möglich ist.

Die Zahl der Beurkundungen (Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhalt) stiegen im Jahr 2014 sprunghaft an. Im Jahr 2013 wurden 487 Urkunden erstellt, im Jahr 2014 stieg die Zahl auf 646 an. Immer mehr werdende Eltern wollen die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung gleichzeitig abgeben, sodass sie beide Beurkundungen im Jugendamt abgeben, da im Standesamt nur die Vaterschaftsbeurkundung vorgenommen werden kann.

Eine besondere Herausforderung im Bereich der Vormundschaften im Jahr 2014 war die Übernahme der Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF).

Der Anteil dieser Jugendlichen bei den Vormundschaften lag 2014 bei ca. 60%.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge kamen vorwiegend aus Afghanistan, Somalia, Äthiopien und Eritrea.

Die Ausgestaltung der Vormundschaften von umF fordert viel Einfühlungsvermögen und Zeit seitens des Vormundes.

Die Kinder und Jugendlichen waren oft lange auf der Flucht und dabei auf sich alleine gestellt. Viele haben traumatisierende Erlebnisse zu verarbeiten und alle müssen sich auf völlig neue Lebensbedingungen einstellen. Die Kommunikation ist in der Regel nur mit Hilfe eines

Dolmetschers möglich. Auf die Jugendlichen kommen viele verschiedene Herausforderungen zu. Der Vormund ist für die Kinder und Jugendlichen eine wichtige Bezugsperson. Er übernimmt die Aufgabe, sie in dieser schwierigen Situation zu unterstützen, zu begleiten und ihre Rechte wahrzunehmen.

Neben den regelmäßigen Kontakten zu den Kindern und Jugendlichen besteht eine enge Kooperation mit den Sozialen Diensten der zuständigen Jugendämter, dem pädagogischen Personal der Einrichtungen, den Pflegeeltern sowie beteiligten Ärzten und Therapeuten.

Zentrale Themen im Rahmen der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind:

- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Einleitung und Begleitung im Asylverfahren
- Sprache, Bildung und Ausbildung
- Familienzusammenführung
- Anträge auf Hilfen zur Erziehung zur Unterbringung in einer voll-/ oder teilbetreuten Jugendhilfeeinrichtung
- Begleitung im Hilfeeverfahren
- Abklärung von gesundheitlichen Problemen und Zuführung zu medizinischer Versorgung
- Therapeutische Anbindung

<b>Jahr</b>	<b>Beistandschaften</b>	<b>Vormundschaften</b>	<b>Pflegschaften</b>	<b>Beratungen</b>
<b>2005</b>	773	41	55	212
<b>2006</b>	875	43	50	201
<b>2007</b>	935	56	69	245
<b>2008</b>	834	43	85	310
<b>2009</b>	740	45	117	320
<b>2010</b>	820	34	103	249
<b>2011</b>	738	49	99	576
<b>2012</b>	723	65	94	618
<b>2013</b>	823	72	95	572
<b>2014</b>	915	123	55	525

## **Beurkundungen 2014**

<b>Bezeichnung der Urkunde</b>	<b>Anzahl</b>
Vaterschaftsanerkennung	5
Unterhalt	198
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	2
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes	161
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	0
Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	0
Sorgeerklärung beider Eltern	269
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	1
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	4
<b>Gesamt</b>	<b>640</b>

## 9. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.<sup>1</sup>

### Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren         | 133 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 180 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

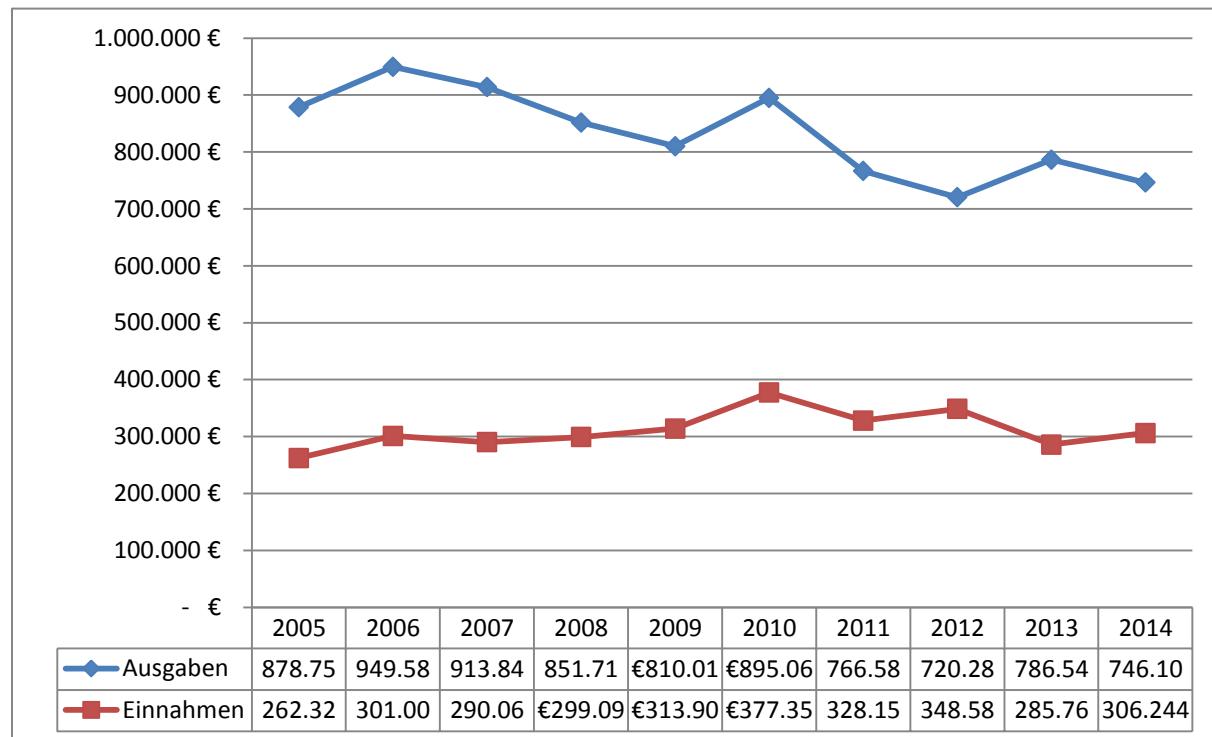
- das Kind lebt/die Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

### Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltpflichtverletzung.

<sup>1</sup>Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

### **Entwicklung der Kosten - Unterhaltsvorschuss**



### **Fallzahlen- Rückholquote**

<b>Jahr</b>	<b>Auszahlungs-fälle</b>	<b>Rückhol-quote</b>
<b>2005</b>	542	29,85 %
<b>2006</b>	580	31,70 %
<b>2007</b>	531	31,74 %
<b>2008</b>	522	35,12 %
<b>2009</b>	475	38,75 %

<b>Jahr</b>	<b>Auszahlungs-fälle</b>	<b>Rückhol-quote</b>
<b>2010</b>	430	42,16 %
<b>2011</b>	404	42,81 %
<b>2012</b>	409	48,40 %
<b>2013</b>	414	36,33 %
<b>2014</b>	476	41,05 %

Im Jahr 2014 gab es einen deutlichen Anstieg der Auszahlungsfälle, die Rückholquote konnte wieder um 5 % gesteigert werden.

## 10. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Viele ungewollt kinderlose Paare sehen in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an (Stiefkindadoption), so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehemaligen Kindes der Ehegatten. Es erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Bei der Annahme muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Der gesetzliche Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Die Landkreise Erding und Freising führen hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

### Bewertung der Entwicklung 2014

Ein anhaltender Trend von Stiefkindadoptionen war auch in diesem Jahr zu verzeichnen. Auch der bayernweite Trend bestätigt, dass nahezu 70 % aller ca. 600 Adoptionen im Jahr 2014 von Verwandten oder Stiefeltern durchgeführt werden. Als mögliche Erklärung hierfür könnte die vermehrte Bildung von sog. „Patchwork-Familien“ herangezogen werden.

Weiterer Schwerpunkt der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Erding und Freising war die umfangreiche Überprüfung von NeubewerberInnen für die Inlands- und Auslandsadoption sowie die Nachbetreuung von bereits erfolgten Adoptionen.

Zusätzlich stieg der Anteil von ehemals Adoptierten, die bei der Suche nach Familienangehörigen unterstützt wurden. Die Nachforschung und Kontaktherstellung scheint speziell bei Menschen mittleren Alters besondere Bedeutung zu gewinnen.

Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

## **Adoptionsdienst – Statistik 2014**

<b>Fremdadoptionen</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Adoptionsabschlüsse	0	2	4	6	1	1	2	4	1	3
Eignungsfeststellungen	4	6	2	3	7	3	4	3	4	1

<b>Adoptionen von Stiefkindern</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Adoptionsabschlüsse	2	7	5	3	4	2	6	5	2	4
Eignungsfeststellungen	2	10	4	3	8	13	6	2	1	4

## **Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis**

<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
4	5	6	8	6	6	4	8	5	8

## **Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung**

<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1	0	3	1	3	1	3	3	2	1

## **Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden**

<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1	1	3	4	3	3	3	2	0	1

## 11. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei Erziehungsproblemen, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsbe rechtigte sowie Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt. Im Jahr 2014 wurde begonnen, das Vorgehen bei Fällen von Kindeswohlgefährdung zu überarbeiten.

### Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung

<b>Jahr</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Anzahl Fälle „FEB“	427	580	695	749	696	681	683	739	779
Interventionen nach § 8a SGB VIII	--	215	155	108	171	112	100	116	84
<b>Gesamt</b>	<b>427</b>	<b>795</b>	<b>850</b>	<b>857</b>	<b>867</b>	<b>793</b>	<b>783</b>	<b>855</b>	<b>863</b>

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten, sich auf Hilfe einzulassen. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Im Jahr 2014 konnten zwei zusätzliche Stellen geschaffen werden. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantenpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII“ wird im folgenden Kapitel eingegangen.

## 12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die sogenannte „Garantenpflicht“ des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen des Gesetzes wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie die Änderungen im SGB VIII – als Kernpunkt des neuen Gesetzes – haben zum Ziel, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden für das Amt für Jugend und Familie Freising feste Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt und verbindlich festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebetsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden - je nach Inhalt der Meldung - auch unangemeldet und nur zu zweit statt. Dabei ist eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen sich einen unmittelbaren Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung,
- es wird bei anderen Helfersystemen, wie z.B. Schule, Arzt oder Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation,
- Fallübergaben erfolgen im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind das Kind oder der Jugendliche sowie die personensorgeberechtigten Elternteile angemessen zu beteiligen.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelpfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte müssen oft unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung haftbar gemacht zu werden, getroffen werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit. Um die Einschätzung der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zu erleichtern, sowie transparenter und nachvollziehbarer zu machen, wird der Einschätzungsboegen für Meldungen von Kindeswohlgefährdung derzeit in einem Arbeitskreis überarbeitet.

Im Jahr 2014 wurden dem Amt für Jugend und Familie 84 Kindeswohlgefährdungen gemeldet. Die Meldungen kamen von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, von der Schule, der Jugendsozialarbeit an Schulen, von Nachbarn, Bekannten und von Kindertagesstätten. 14 Meldungen wurden anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder
- Überforderung oder erzieherische Probleme
- Drogen- und Alkoholproblematik
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch
- Verdacht auf Suizid

In 28 Fällen mussten Kinder in Obhut genommen werden.

## 13. Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgabe des Jugendamts in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts entsprechend der §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII.

Das Beratungsangebot wendet sich an alle Eltern, unabhängig von einer Eheschließung. Aufgrund der notwendigen Spezialisierung in diesem Bereich wurde ab dem 01.10.2013 ein Fachdienst Trennungs- und Scheidungsberatung eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind dort drei Sozialpädagoginnen tätig, die aus der Bezirkssozialarbeit in den neuen Fachdienst wechselten. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 555 Fälle von Trennungs- und Scheidungsberatung bearbeitet.

Durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, das im Mai 2013 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der nichtehelichen Väter auf Umgang und die Möglichkeit der Übernahme des gemeinsamen Sorgerechts deutlich gestärkt, sodass hier der Beratungsbedarf zugenommen hat.

Wird von den Eltern im Scheidungsverfahren kein gesonderter Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising ebenfalls Beratung an.

Können die Eltern sich nicht über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs einigen, wird versucht, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erzielen. In diesen Fällen informiert das Amt für Jugend und Familie das Gericht über die Ergebnisse der Beratung.

Ebenfalls unter den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung fallen die Beratungen zur Ausübung des Umgangsrechts, wobei neben den Eltern auch Großeltern, sonstige Verwandte oder Stiefelternteile, die mit dem Kind vor der Trennung in engen Kontakt standen, Umgang beantragen können. Gerade bei Trennung nichtehelicher Partnerschaften besteht häufig ein intensiver Beratungs- und Vermittlungsbedarf.

In strittigen Verfahren gibt es innerhalb von 14 Tagen einen ersten Verhandlungstermin vor dem Familiengericht, an dem das Jugendamt teilnimmt. Dieser ersten frühen Verhandlung folgt häufig ein langwieriger Beratungsprozess. Es besteht hier eine enge Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises.

In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese überhaupt zu ermöglichen. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

Das beschleunigte Verfahren ist im Vergleich zur bisherigen Trennungs- und Scheidungsberatung wesentlich arbeitsaufwändiger. Das Amt für Jugend und Familie trifft sich regelmäßig mit den Richtern des Familiengerichts, Anwälten und Beratungsstellen im Rahmen eines Runden Tisches.

## **14. Begleitete Umgangskontakte**

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituatien notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2014 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 46 Familien betreut.

Darüber hinaus gibt es wieder eine Reihe von Familien, mit denen bei Gericht oder beim Jugendamt ein begleiteter Umgang vereinbart war, mit denen auch Vorgespräche stattfanden, bei denen aber kein begleiteter Umgang zustande kam.

Die Zahl der begleiteten Umgänge belief sich auf 397. insgesamt wurden 103 begleitete Übergaben durchgeführt. Schlüsselt man die Zahlen auf, so zeigt sich, dass ein Zuwachs im Bereich der begleiteten Umgänge für Pflegekinder mit ihren leiblichen Eltern zu verzeichnen ist.

Bei ungefähr der Hälfte der Klienten liegt zumindest bei einem Elternteil ein Migrationshintergrund vor. Das wirft gelegentlich sprachliche Probleme auf. So ist z. B. mit einem normalen Schulenglisch ein englisch sprechender Afrikaner manchmal schwer oder gar nicht zu verstehen. Gespräche von Angesicht zu Angesicht können oft noch einigermaßen funktionieren, telefonische Absprachen stoßen dann jedoch an Grenzen.

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wieder aufzubauen.

## 15. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)** unterstützt Eltern, in ihrer Verantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder in allen Lebenslagen gerecht zu werden. Im Landkreis Freising ist die Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi mit drei Teilzeitkräften besetzt.

Aufgabe der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ ist es, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus den verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern im Altern bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe, wie z.B. Hebammen, Frauen- und Kinderärzte angesprochen werden, da diese häufig Zugang zu akut oder latent belasteten Familien verfügen.

Die Mitarbeiter/innen der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der sogenannten Eingriffs Schwelle im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Die Vermittlung an geeignete und kompetente Fachstellen, allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum.

Im Jahr 2014 war die Koordinierende Kinderschutzstelle in vielfältigen Bereichen aktiv:

### Netzwerkaktivität

- Durchführung von vier Runden Tischen des „Netzwerk frühe Kindheit“ mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen;
- Elternabende in Kindergärten;
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen;
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen: „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK Migration“, „AK Asyl“ und der „AK Kinder- und Jugendarbeit“, „AK PSAK“ (Psychosozialer AK),
- Kooperationsgespräche mit dem Team der Familienhebammen im Landkreis Freising;
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am „Netzwerk Junge Eltern/Familien“ im Bereich „Ernährung und Bewegung“;
- Fachvorträge in Kindertageseinrichtungen zu Themen der frühen Kindheit, des Kinderschutzes und der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFAK);
- Kooperationsgespräche mit dem Familienpflegewerk Bayern, Station Freising, der Koordinatorin für Familienpaten, den Schwangerenberatungsstellen im Landkreis, den Familienhebammen;
- Vortrag in den Abschlussklassen der Kinderpfleger/innen an der Berufsschule Freising über die Arbeit der KoKi-Stelle, der Bezirkssozialarbeit und zum Thema Kindeswohlgefährdung;
- Durchführung eines großen Fachtages und der fünfjährigen Jubiläumsfeier mit dem Thema: Migrationssensibler Kinderschutz und Frühe Hilfen;
- Kooperationstreffen mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Freising;

- Kooperationsgespräche mit Vertretern der Asylberatung und den zuständigen Familienhebammen;
- Vorstellung in der Hort und Krippenleiterinnenkonferenz des Landkreises Freising mit der Präsentation des Info-Angebots für die Einrichtungen;
- Teilnahme am Neujahrsempfang des Kooperationspartners Kath. Jugendfürsorge Freising;
- Einführung der neuen BSA und JAS KollegInnen in die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Teilnahme am Kooperationsgespräch mit dem Familiengericht Freising und der Bezirkssozialarbeit;
- Fertigstellung der Broschüre für werdende Eltern und junge Familien im Landkreis;
- Vorstellungsgespräche mit Anbietern von Frühen Hilfen.

### **Beratung**

Im Jahr 2014 standen die Mitarbeiter/innen des „KoKi-Netzwerkes frühe Kindheit“ Freising mit 122 Klienten in Kontakt. Hierzu gehören auch anonyme Fallberatungen für Kindertageseinrichtungen zu deren Unterstützung, um Risiken besser einschätzen zu können.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an KoKi erfolgte in

- 26 Fällen während der Schwangerschaft,
- 52 Fällen mit Kindern bis zu einem Jahr,
- 11 Fällen mit Kindern zwischen einem bis zwei Jahren,
- 10 Fällen mit Kindern zwischen zwei und drei Jahren und
- 23 Fällen mit Kindern, die älter als drei Jahre waren.
- 48 Fällen setzte KoKi eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, H.O.T. oder Familien-/Kinderkrankenschwester).
- 80 Fällen wurde an geeignete, regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

### **Fortbildungen/Qualifizierungen**

- Teilnahme an der Fortbildung des Bayerischen Landesjugendamtes zum Thema: Gefährdungseinschätzung für KoKi Fachkräfte;
- am KoKi Fachtag des Landesjugendamtes in Nürnberg;
- am Fachtag zum Thema „Autismus“ des SPZ Landshut;
- am Fachtag zum Thema „Bindung“ des Krankenhauses Rechts der Isar in Zusammenarbeit mit dem Elternbildungsprogramm Steep;
- am zweitägigen Inhouse-Seminar „Arbeiten im Flow“;
- am Gesundheitstag des Landratsamtes;
- Fortbildung zur Triple P- Referentin.

## Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege der Daten des Projekts „Eltern im Netz“;
- Teilnahme am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising mit einem Informationsstand und Spielangebot;
- Durchführung des kostenlosen Verleihservices von Kleidung für Frühgeborene;
- Schriftliche Begrüßung aller Neugeborenen im Landkreis und Information über das Angebot von KoKi;
- Bekanntmachung und Beteiligung am Angebot „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes;
- Interview mit einer Zeitung aus dem Landkreis, bei dem die Arbeit der Koki an Hand eines Praxisbeispiels mit einer Familie dargestellt wurde.



Das Koki Team Freising beim Fachtag „Migrationssensibler Kinderschutz“ am 13.11.2014

Julia Koussis, Tina Butt, Marion Arndt, Gabriele Schäffler (v. l. nach r.)

## 16. Hilfen zur Erziehung

Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

### Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieher/innen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist. Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Kinder und Jugendliche können sich auch direkt an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass die Schwierigkeiten zu Hause nicht mehr direkt mit den Eltern gelöst werden können. Sie können aber keinen Antrag im Sinne des § 27 SGB VIII stellen. In der Regel versucht dann das Amt für Jugend und Familie mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel bei körperlichen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder massiven Vernachlässigungen, kann das Jugendamt eine Hilfemaßnahme auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ohne das Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes einrichten. Insgesamt darf eine Hilfe aber nur einen so geringen Einschnitt wie möglich in das Leben des jungen Menschen verursachen und sollte die Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich berücksichtigen.

In den §§ 28-35 des SGB VIII sind konkrete Erziehungshilfen beispielhaft benannt. Sie sind nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen aufgeteilt.

## 16.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um die Wirksamkeit jeder einzelnen Hilfe zu gewährleisten, kommt es entscheidend darauf an, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es gibt mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Komm-Struktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor. Im Jahr 2014 wurden diese Vereinbarungen überarbeitet und erneuert.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger/innen
- Hauswirtschafter/innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie:
  - Systemischer Therapie
  - Trauma-Therapie
  - Familientherapie
  - Tiergestützter Therapie
  - Erlebnispädagogik
  - Coaching
  - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache.

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren. Dabei wurden im Jahr 2014 verstärkt Dolmetscher zur Unterstützung herangezogen, da die Deutschkenntnisse vieler Familien nicht ausreichten.

## **Erziehungsberatung**

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

### **Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2007 bis 2014**

Gemeinde / Stadt	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Allershausen	31	30	35	31	31	28	30	21
Attenkirchen	11	13	14	10	2	6	8	7
Au	17	24	22	24	32	42	30	16
Eching	104	121	111	111	111	93	83	127
Fahrenzhausen	9	18	17	19	11	13	18	17
Freising	218	244	257	266	315	273	298	416
Gammelsdorf	6	6	4	1	4	6	6	4
Haag	12	23	20	10	18	15	14	4
Hallbergmoos	45	42	33	36	31	47	33	37
Hohenkammer	4	2	3	7	6	4	5	6
Hörgersthausen	7	11	10	10	6	6	7	8
Kirchdorf	16	10	17	11	19	12	14	7
Kranzberg	18	11	11	21	17	18	18	8
Langenbach	11	16	13	14	14	18	17	11
Marzling	14	15	9	15	22	19	13	1
Mauern	16	9	20	14	16	20	10	6
Moosburg	86	89	102	107	127	122	107	128
Nandlstadt	23	27	27	25	15	13	22	29
Neufahrn	97	125	136	145	130	133	141	179
Paunzhausen	6	6	4	4	7	3	4	5
Rudelzhausen	17	10	9	15	11	3	10	12
Wang	9	12	6	8	5	6	6	5
Wolfersdorf	11	13	15	12	19	21	16	9
Zolling	13	19	18	27	39	27	22	19
andere Kommunen	27	43	22	33	30	40	53	62
keine Ortsangabe	--	14	21	24	6	4	12	-
<b>Gesamt</b>	<b>828</b>	<b>933</b>	<b>956</b>	<b>1000</b>	<b>1044</b>	<b>992</b>	<b>997</b>	<b>1144</b>

### **Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises)**

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
459.175	427.513	384.618	473.071	572.228	513.079	529.270	579.476	584.918

## Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung „Frühe Kindheit KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter/innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpfleger/innen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

## Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Siehe auch: Katja Nowacki,  
[http://www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_programme/a\\_angebote\\_und\\_hilfen/s\\_1961.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html)

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. einem bis zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

### **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder eine andere Hilfeform anschließen muss.

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Kosten</b>
<b>2005</b>	11	178.007 €
<b>2006</b>	10	190.158 €
<b>2007</b>	9	314.398 €
<b>2008</b>	50	496.652 €
<b>2009</b>	44	466.670 €

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Kosten</b>
<b>2010</b>	32	360.741 €
<b>2011</b>	44	493.915 €
<b>2012</b>	41	496.601 €
<b>2013</b>	31	426.085 €
<b>2014</b>	26	314.137 €

### **Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigengruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten. Im Landkreis Freising werden folgende Gruppen angeboten:

- Jungengruppe – für acht Jungen von 11 bis 15 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 11 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Gruppenarbeit mit Pferden – drei Kinder- und Jugendgruppen für jeweils vier junge Menschen von acht bis 16 Jahren. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin mit reittherapeutischer Zusatzausbildung angeboten.

Bei der Sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen sehr gern angenommen wird. Die Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit

mehreren Jahren. Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal. Im Jahr 2014 wurde das Konzept überarbeitet und ein größerer Focus auf die Elternarbeit sowie auf erlebnispädagogische Angebote gelegt.

Seit einigen Jahren wird die pferdegestützte Soziale Gruppenarbeit angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die jungen Menschen eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2014 insgesamt 21 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der Sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht. Aktuell wird daher geprüft, ob ein Fahrdienst eingerichtet werden kann.

### Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Teilnehmer	Kosten
<b>2005</b>	22	141.562 €*
<b>2006</b>	24	154.819 €*
<b>2007</b>	32	162.516 €*
<b>2008</b>	27	119.360 €
<b>2009</b>	27	84.356 €
<b>2010</b>	34	111.525 €
<b>2011</b>	45	115.564 €
<b>2012</b>	27	149.234 €
<b>2013</b>	25	146.708 €
<b>2014</b>	21	142.991 €

### Ambulantes Clearing

Das Ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des Ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine

---

mögliche weitergehende Hilfe haben soll.<sup>3</sup> Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

### Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für vier Monate genehmigt und können bis zu acht Monaten verlängert werden. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

## 16.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunftsfamilie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

### Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

---

<sup>3</sup><http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie. Kriterien hierfür sind

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Schulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

**Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:**

- Heilpädagogische Tagesstätten in Freising, Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising, Zweig zur individuellen Lernförderung: eine Sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Hauptschule – Jahrgangsstufen sieben bis neun und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerker-Qualifikation ab.

Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkeneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

### Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
<b>2005</b>	29	529.799 €	16.068 €	545.868 €
<b>2006</b>	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
<b>2007</b>	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
<b>2008</b>	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
<b>2009</b>	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
<b>2010</b>	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
<b>2011</b>	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
<b>2012</b>	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
<b>2013</b>	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €
<b>2014</b>	28	773.383 €	8.896 €	782.279 €

### 16.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung besteht unter Anderem darin, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss jedoch geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarer Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen.

## Vollzeitpflege

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege einer Unterbringung und Erziehung eines Kindes und Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungs Personen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld niederschlägt.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführmöglichkeiten erörtert werden.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Bewerberinnen und Bewerber,
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Die Fallzahlen im Bereich Pflegekinderwesen stiegen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive für Pflegeeltern im Landkreis Freising konnte auch dieses Jahr wieder zu einer Reihe interessanter Fortbildungen eingeladen werden. Die Planungen hierzu orientierten sich an den Wünschen und Interessen sowie am Bedarf der Pflegeeltern.

Im Zuge zunehmender psychischer Erkrankungen in den Herkunftsfamilien ergaben sich auch für die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe erhöhte Anforderungen. Insbesondere die daraus resultierenden verschärften Problemlagen führen zu einer höheren Beratungsintensität und immer häufiger zu zusätzlichen Jugendhilfemaßnahmen innerhalb der Pflegefamilien.

Als sehr positiv ist die intensive und gute Zusammenarbeit mit „PFAD Freising - Verein für Pflege- und Adoptivfamilien“ im zurückliegenden Jahr zu werten. Hierbei ist ein wertvoller Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe entstanden. In regelmäßigen Treffen werden gemeinsame Veranstaltungen geplant, neueste Informationen ausgetauscht und die aktuelle Bedarfslage der Pflegeeltern erfasst. Hierzu zählt der Ausbau einer zielorientierten und bedarfsgerechten Beratung und Begleitung.

Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Be-

reich Vollzeitpflege ausgebaut wird. Zielsetzung ist, dass die betroffenen Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

### Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
<b>2005</b>	78	487.890 €	210.195 €	698.085 €
<b>2006</b>	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
<b>2007</b>	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
<b>2008</b>	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
<b>2009</b>	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
<b>2010</b>	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
<b>2011</b>	116 <sup>*1</sup>	567.046 €	407.364 €	974.410 €
<b>2012</b>	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
<b>2013</b>	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €
<b>2014</b>	116	475.995 €	574.355 €	1.050.350 €

\*1 Hohe Fallzahl bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

### Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung" in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen,
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz,
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel,
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung,
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schulform oder Ausbildung,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsor, sowie
- der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunfts familie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkenbeck in Hallbergmoos sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkenbeck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung.

Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich eine Form der Mutter-Kind-Betreuung: „Mukin“ – hier leben zwei junge Mütter mit Kind in einer Wohnung und werden intensiv betreut.

### Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €
2014	59	2.621.546 €	1.030.927 €	3.652.473 €

## 17. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen selbst bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Der Erfolg einer Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung einer Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.

Im „Außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

## 18. Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Unterstützung unabhängig zu machen.

Von einer drohenden seelischen Behinderung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für den Fachdienst Eingliederungshilfe zu prüfen, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dabei ist entscheidend, ob ein Integrationsrisiko mit der drohenden bzw. bestehenden seelischen Behinderung gegeben ist. Es werden Risiko- und Stützfaktoren berücksichtigt. Für die fachliche Einschätzung ist es wichtig, das Ausmaß der Bedrohung von bzw. des Bestehens der seelischen Behinderung den Faktoren, die eine Chronifizierung vermeiden helfen, gegenüber zu stellen. Es gilt, alle Anträge auf der Grundlage dieses Schemas zu bearbeiten und eine fachliche Gewichtung zu treffen. Sind die Risikofaktoren höher als die Stützfaktoren, dann besteht ein Integrationsrisiko im Sinne der Eingliederungshilfe. Es gilt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen nach möglichen und individuell passenden Hilfen zu suchen bzw. diese auch umzusetzen.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des § 35a Abs. 2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in

- ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, neuerdings vermehrt Schulbegleitungen oder Sozialtraining bei Diagnose von Autismus,
  - teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte),
  - stationärer Form, wie u. a. therapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe
- umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe und des Anbie-

ters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und/oder einem ebensolchen Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Jahr 2003 wurde der Fachdienst Eingliederungshilfe im Amt für Jugend und Familie Freising eingerichtet und war ab 2006 mit einer Vollzeitstelle besetzt. Die im Jahr 2012 durchgeführte Personalbemessung ergab den Bedarf für eine zweite Vollzeitkraft. Diese Stelle wurde im August 2013 besetzt. Das Konzept wurde im Jahr 2014 fortgeschrieben. Inwieweit man damit den steigenden Fallzahlen sowie der Intensivierung der Arbeitsanforderungen und des Arbeitsaufwands, die die einzelnen Fälle mit sich bringen, gerecht wird, bleibt offen. Jedenfalls wurden die Schnittstellen z.B. zur Bezirksarbeit klarer formuliert und eine verbesserte Basis zur Zusammenarbeit geschaffen.

Zusammenfassend soll auch in Zukunft die hohe Qualität dieser Unterstützung für von seelischer Behinderung bedrohte oder seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Freising erhalten und weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurde zunehmend das Thema „Inklusion“ relevant. Dieser Begriff hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension und definiert sich als ein selbstverständliches Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Fachdienst Eingliederungshilfe ist direkt beteiligt und gefordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den Institutionen (hier vor allem den Schulen) und den sozialen Netzwerken nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und die jeweilig notwendigen Hilfen umzusetzen.

Betroffene selbst, Eltern und Schule sehen die Beschulung oft nur machbar, wenn der betroffene Schüler durch eine Integrationshilfe – sprich Schulbegleitung – nach dessen individuellen Bedarf unterstützt wird. Es wächst der Bedarf an Schulbegleitern einerseits, andererseits gilt es, Strukturen für die Maßnahme einer Integrationshilfe in Form von Schulbegleitung zu erarbeiten. Nachdem diese Hilfeform nicht mehr aus dem Katalog der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wegzudenken ist, braucht es auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie Freising ein Konzept, das die Federführung dieser Behörde entsprechend des § 35a SGB VIII hervorhebt und die Rahmenbedingungen der Maßnahme für Klienten, Schulen und Anbieter verdeutlicht.

### Eingliederungshilfe ambulant – Kosten und Fallzahlen

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Nettoaufwand</b>
<b>2005</b>	147	146.544 €
<b>2006</b>	117	126.138 €
<b>2007</b>	104	139.333 €
<b>2008</b>	117	154.375 €
<b>2009</b>	120	137.434 €
<b>2010</b>	147	257.660 €
<b>2011</b>	208	341.795 €
<b>2012</b>	206	378.423 €
<b>2013</b>	273	498.753 €
<b>2014</b>	274	822.289 €

### Eingliederungshilfen teilstationär – Kosten und Fallzahlen

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>2005</b>	18	398.630 €	7.562 €	406.192 €
<b>2006</b>	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
<b>2007</b>	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
<b>2008</b>	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
<b>2009</b>	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
<b>2010</b>	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
<b>2011</b>	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
<b>2012</b>	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
<b>2013</b>	27	264.119 €	0,00 €	264.119 €
<b>2014</b>	41	448.724 €	10.168 €	458.892 €

**Eingliederungshilfen, stationäre Unterbringung – Kosten und Fallzahlen**

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Nettoaufwand</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>2005</b>	11	509.095 €	56.465 €	565.560 €
<b>2006</b>	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
<b>2007</b>	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
<b>2008</b>	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
<b>2009</b>	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
<b>2010</b>	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
<b>2011</b>	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
<b>2012</b>	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
<b>2013</b>	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €
<b>2014</b>	27	1.268.278 €	175.842 €	1.444.120 €